

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Protokoll

über die öffentliche Gemeinderatsitzung am Montag, den 09.12.2019 im Bildungszentrum Holzgau

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: BGM Blaas Günter, VBgm. Klotz Florian, GR Kerber Markus, GR Perl Michael, GR Hammerle Christian (Protokollführer), GR Reich Claudia, GR Viktoria Drexel, GR Blaas Rebecca, GR Ersatz Moll Fabian

Entschuldigt: GR Knitel Stefan, GR Lumper Bernhard, GR Lumpert Robin

Zuhörer:

Tagesordnung

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3 Kassaprüfbericht des Überprüfungsausschusses für das 2. + 3. Quartal 2019
- Punkt 4 Behandlung des Berichts über die Gebarungsprüfung vom August 2019
- Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung zur Sanierung des Arzthauses
- Punkt 6 Bestätigende Kundmachung des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde
- Punkt 7 Beschlussfassung einer Verordnung zur Änderung der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung
- Punkt 8 Beschlussfassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- Punkt 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1

BGM Blaas Günter begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er stellt den Antrag, einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, in dem die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes in Sachen Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag beschlossen wird.

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes 2.1 „Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Beauftragung einer Rechtsvertretung in Sachen Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag“ einstimmig zu.

zu Punkt 2

BGM Blaas übergibt das Wort an Vize BGM Klotz Florian. Dieser berichtet über die Tatsache, dass die Gemeinde Holzgau in Bezug auf Schaffung von Bauland, bis dato noch keine Möglichkeit bekommen hat (noch ausstehende Behandlung des Antrages an die Vollversammlung AG Innerer Aufschlag auf Kauf der Grundfläche „Tanneck“) von der Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag zu erwerben.

BGM Blaas berichtet über einen erfolgreichen Sommer – Bewirtung Sulzlalm – und erklärt, dass die Almwirtschaft im kommenden Jahr wieder neu ausgeschrieben wird.

Weiteres informiert BGM Blaas den GR, dass das Projekt „Kraftwerk EWR“ im Moment sehr schwierig ist, umzusetzen. Er übergibt das Wort an Vize BGM Klotz Florian. Er erläutert, dass das Projekt für die Zukunft von Holzgau, speziell zum Thema E5 Gemeinden, ein sehr positives und nachhaltiges ist.

BGM Blaas berichtet über den Fall Blaas Johann (Bauten Gföll – „Bergfrühstück“), welcher vom Landesverwaltungsgericht entschieden wurde.

zu Punkt 2.1

In der letzten Gemeinderatssitzung hatte Vize-Bgm. Klotz berichtet, dass der Obmann der Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag laut Satzung verpflichtet ist, alle termingerecht eingetroffenen Anträge von Mitgliedern zur Vollversammlung in der Reihenfolge ihres Eintreffens zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. Eine Vorauswahl durch den Obmann oder den Ausschuss ist lt. Bescheid der Agrarbehörde satzungswidrig.

Trotz dieser eindeutigen Feststellung plant der Ausschuss lt. Protokoll vom 15.11.2019 die Vorgangsweise der Vorauswahl weiter zu praktizieren. Da der Obmann der Agrargemeinschaft offensichtlich rechtswidrig handelt, wurde der Gemeinde in einer Rücksprache mit den Verantwortlichen des Landes Tirol nahegelegt, einen Rechtsbeistand herbeizuziehen.

Auf Antrag von Bgm. Blaas beschließt der Gemeinderat einstimmig dafür, die Rechtsanwaltskanzlei Mader - Steskal mit der Vertretung der Gemeinde Holzgau in Sachen Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag zu beauftragen.

zu Punkt 3

Der Überprüfungsausschuss hat die Belege des 2. und 3. Quartals 2019 geprüft. Die Kassenprüfungsniederschrift zeigt keine Beanstandungen.

zu Punkt 4

Die Gemeinderevisoren der BH Reutte haben die Gebarung der Gemeinde Holzgau Ende August einer Teilprüfung unterzogen und dazu einen Prüfbericht vorgelegt, den BGM Blaas dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

Er verweist darauf, dass mit den Beschlüssen in der letzten Gemeinderatssitzung bereits wesentliche Punkte aus dem Bericht abgearbeitet wurden. Die Gebühreuvorschreibung wird bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

zu Punkt 5

BGM Blaas bittet GR Christian Hammerle, über den aktuellen Stand beim Projekt „Sanierung Arzthaus“ zu berichten. GR Hammerle informiert den Gemeinderat, dass das Vorhaben sehr gute Aussichten hat, über das „Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung LE 14 -20“ gefördert zu werden. Dazu müssen zahlreiche formale Vorgaben eingehalten werden, unter anderem war die Ausschreibung der Planungsleistungen notwendig. Von den drei eingelangten Angeboten war DI Peter Gladbach der Billigstbieter und hat den Auftrag erhalten. Die Übernahme der Projektträgerschaft und der Zwischenfinanzierung muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Trägerschaft für das ELER-Projekt „Ärztliche Versorgung im oberen Lechtal“ auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung von Ing. Roland Schennach in Höhe von 316.246,32 Euro (brutto) sowie die erforderliche Zwischenfinanzierung zu übernehmen. Der Gemeinderat bestätigt, dass die geförderten Investitionen in die Arztpraxis mindestens 5 Jahre für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im oberen Lechtal genutzt werden und keine Einnahmen, weder während der Projektlaufzeit noch im Anschluss daran, entstehen werden.

zu Punkt 6

Nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dürfen Änderungen der Flächenwidmungspläne von Gemeinden nicht durch die Tiroler Landesregierung kundgemacht werden. Dies war seit Einführung des elektronischen Flächenwidmungsplanes praktiziert worden und führt nun dazu, dass die erstmalige elektronische Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes und alle erfolgten Änderungen nachträglich von den Gemeinden kundgemacht werden müssen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 31. Oktober 2015 gem. LGBl. Nr. 93/2015, vom 15. September 2015 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Holzgau in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: 8 JA 0 NEIN

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten

Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	25.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.06.2016	23.08.2016	2-817/10001/5-2016
2	10.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.06.2016	08.09.2016	2-817/10002/2-2016
3	25.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.06.2017	23.08.2017	2-817/10003/2-2017
4	29.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.06.2017	25.08.2017	2-817/10004/3-2017
5	08.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2018	04.05.2018	2-817/10005/7-2018
6	05.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	04.02.2019	2-817/10008/3-2019
7	05.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	04.02.2019	2-817/10007/5-2019
8	05.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	04.02.2019	2-817/10006/4-2019

Abstimmung: 8 JA 0 NEIN

zu Punkt 7

BGM Blaas berichtet, dass die in der letzten GR-Sitzung beschlossene Verordnung zur Änderung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren aufgrund eines Textfehlers nochmals beschlossen werden muss. Außerdem sollen Gebäudeteile für Ställe von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen werden, da keine Einleitung in den Kanal stattfindet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 09.12.2019 mit der die Wasserbenützungsgebühr und die Kanalbenützungsgebühr neu festgelegt werden:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 27.12.2017 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht am 29.12.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2019 geändert wie folgt:

Bei der Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Städel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen, sowie Gebäudeteile, die für (Lauf-)Ställe genutzt werden.

Die laufende Gebühr nach § 4 Abs. 1 bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,00 Euro pro Kubikmeter (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 27.12.2017 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, kundgemacht am 29.12.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2019) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2019 geändert wie folgt:

Die laufende Gebühr nach § 3 Abs. 1 bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,64 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 10,20 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Die Zählergebühr wird für Haupt- und Subzähler in gleicher Höhe verrechnet.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Holzgau in Kraft.

zu Punkt 8

Das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz vom Mai 2019 verpflichtet die Gemeinden, noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe einer Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 09.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Holzgau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.